

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Eppelheim

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Eppelheim am 30.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt, jedoch höchstens 22,50 EUR/Stunde.

(2) Für Auslagen werden folgende Aufwandsentschädigungen pro Einsatz und Person gewährt:

- für die ersten drei Stunden	5,00 EUR
- von mehr als drei bis acht Stunden	10,00 EUR
- von mehr als acht bis zwölf Stunden	15,00 EUR
- von mehr als zwölf Stunden	20,00 EUR

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

(4) Wird bei Einsätzen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, übernimmt die Stadt die tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag

- a) Verdienstausfall gemäß § 1 Abs. 1 ersetzt
- b) für Auslagen gilt die Regelung des § 1 Abs. 2.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadt/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

1. Kommandant

- | | |
|---|---------------------|
| 1.1 Pauschalbetrag für Telefongebühr, falls der Telefonanschluß nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird | 150,00 EUR jährlich |
| 1.2 Aufwandsentschädigung | 950,00 EUR jährlich |

2. Stellvertretender Kommandant

Der stellvertretende Kommandant erhält zwei Drittel der unter Ziffer 1.1 und 1.2 festgelegten Beträge des Kommandanten.

3. Gerätewart

Der Gerätewart erhält eine Aufwandsentschädigung von 700,00 EUR jährlich

Wird die Aufgabe des Gerätewarts von mehreren Personen übernommen, ist die Aufwandsentschädigung aufzuteilen.

4. Jugendwart

Der Jugendwart erhält eine Aufwandsentschädigung von 300,00 EUR jährlich

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Aufwandsentschädigung von 12,50 EUR pro Stunde.

Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

Für die Auslagen gelten analog die § 1 Abs. 2 und 3 und § 2 Abs. 3.

§ 5

Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird für Personalkosten/Auslagen eine Aufwandsentschädigung

- bei einheimischen Vereinen von 7,-- EUR/Stunde
 - bei auswärtigen Vereinen oder anderen Veranstaltern von 10,-- EUR/Stunde
- bezahlt.

§ 6

Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezahlten Lohn unmittelbar bei der Stadt anfordert.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 19.11.2001 außer Kraft.

Eppelheim, 01.07.2003
gez. Mörlein, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.